



Satzung

über die Veränderungssperre für das Gebiet "Am Rosenstock"

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 GemO, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langenargen folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Am Rosenstock" wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt

- | | |
|----------------|--|
| im Norden: | durch die Flurstücke 346/3 und 351 (Rosenstraße) je ausschließlich; |
| im Osten: | durch die Flurstücke 944 und 756/2 ausschließlich, durch das Flurstück 775 (Maulbertschstraße) einschließlich; |
| im Süden: | durch die Flurstücke 311/1 und 760 (St.-Martin-Straße) je einschließlich; |
| im Westen: | durch die Flurstücke 315 und 319 je ausschließlich; |
| im Nordosten: | durch das Flurstück 938, Teil von Flurstück 762, durch die Flurstücke 941 und 942, sowie Teil von Flurstück 765/2 je ausschließlich; |
| im Nordwesten: | durch die Flurstücke 344/1 und 345/1 je ausschließlich. |

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst alle innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Grundstücke.

(3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 21.10.2024 maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.


Langenargen, den 21.10.2024


Ole Münder
Bürgermeister



ausgefertigt:

Langenargen, den 22.10.2024


Ole Münder
Bürgermeister

